

DIRK PÖPPMANN

## Rechtsstaat und Gerechtigkeit

### Der Mord an Felix Fechenbach im Spiegel seiner juristischen Aufarbeitung vor dem Schwurgericht Paderborn

Am 9. August 2006 erlebte das Denkmal für den am 7. August 1933 in einem kleinen Waldstück an der heutigen Bundesstraße 64 zwischen den beiden ost-westfälischen Ortschaften Kleinenberg und Scherfede von Nationalsozialisten ermordeten Journalisten Felix Fechenbach seine zweite Einweihung: Seit seiner Errichtung rund 33 Jahre zuvor war der Gedenkstein mehrfach geschändet, die Bronzeplatte mit schwerem Werkzeug abgehoben und entwendet worden, sodass es schließlich notwendig geworden war, einen neuen, vom heimischen Bildhauer Raphael Strauch gestalteten Stein aufzustellen. Auch wenn vermutlich nicht jeder Anschlag auf dieses Denkmal einen politisch motivierten Hintergrund hatte, so weisen die Befunde zumindest zweimal eindeutig in diese Richtung.<sup>1</sup> Der Gedenkstein für Fechenbach scheint für rechtslastige Gruppen noch immer ein *Stein des Anstoßes* zu sein.

Die Anregung für seine Errichtung hatte der ehemalige stellvertretende amerikanische Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen Robert M.W. Kempner gegeben. Als Vertreter der Nebenklage hatte er in seinem Plädoyer im Prozess gegen Fritz Grüttemeyer, einen der an der Ermordung Fechenbachs Beteiligten, rund viereinhalb Jahre Gefängnis gefordert und zugleich beantragt, den Angeklagten zusätzlich zur Zahlung einer symbolischen Strafe von 100 DM für einen Gedenkstein zu verurteilen. Nachdem dieser Antrag aus formalen Gründen vom Gericht abgelehnt worden war, hatte der Detmolder SPD-Bundestagsabgeordnete August Berlin noch im Gerichtssaal erklärt, dass er den Gedenkstein nun auf eigene Kosten errichten lassen wolle.<sup>2</sup>

Bei der Feier zur Gedenksteinsetzung am 25. August 1973, bei der auch Ministerpräsident Heinz Kühn anwesend war, ließ Kempner in seiner Rede den Prozess gegen Grüttemeyer noch einmal aufleben, erhob Vorwürfe gegen die damaligen Verteidiger, lobte hingegen die umsichtigen Ermittlungen der Paderborner Staatsanwaltschaft: Es sei vor allem ihr Verdienst gewesen, dass Grüttemeyer in dem Prozess immerhin zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. „Natürlich“ sei der Täter dann – so wie die meisten Ex-Nazis – schon nach kurzer Zeit wegen Haftunfähigkeit entlassen worden. „Die Justiz eines Rechtsstaates“, so Kempners ernüchterndes Resümee, „ist diesen Leuten aus irgendwelchen

1 Vgl. David *Schellenberg*, Wegen seiner Ideale ermordet, in: Neue Westfälische – Warburger Zeitung – vom 9. 8. 2006. Zu früheren, politisch motivierten Anschlägen vgl. den Artikel: Schüsse auf Fechenbach-Denkmal / Polizei Höxter: Politisch motivierter Anschlag – Staatsschutz eingeschaltet, in: Lippische Landes-Zeitung vom 11. 8. 2001.

2 Vgl. zum Prozess der Entwicklung die Akte aus dem Nachlass August Berlins, Staatsarchiv Detmold (STA DT), D 72 AUG. Berlin NR. 33. Vgl. auch Wolfgang *Müller*, Die Erinnerung an Felix Fechenbach in Lippe, in: Felix Fechenbach. 1894-1933. Journalist, Schriftsteller, Pazifist. Symposium zum 100. Geburtstag, hg. vom Landesverband Lippe – Institut für Lippische Landeskunde und dem Kreis Lippe, bearb. von Sabine *Klocke-Daffa*, Detmold 1994, S. 137ff. und Robert Kempner, Felix Fechenbach – ein Märtyrer der Justizgeschichte, in: Dieter *Heistermann* (Hg.), Felix Fechenbach – ein Leben für die Freiheit, Warburg 1993, S. 79.



Abb. 1: Irma Fechenbach-Fey und Robert M. W. Kempner bei der Einweihung des Denkmals für Felix Fechenbach am 25. August 1973 im Kleinenberger Wald. (Bildnachweis: STA DT, D 75 Nr. 7957)

Gründen nicht gewachsen.“<sup>3</sup> Gleichwohl hielt er aber daran fest, dass nur das Recht der Gerechtigkeit Genüge tun könne, und wies abschließend darauf hin, dass der Mord an Fechenbach nicht von Grüttemeyer allein, sondern von einer Clique begangen worden sei, von der noch immer einer – Jürgen Focke – frei herumlaufe.<sup>4</sup>

Kempners Rede machte das in Bezug auf die Aufarbeitung der NS-Verbrechen typische Spannungsverhältnis zwischen der als notwendig erkannten juristischen Bewältigung nationalsozialistischen Unrechts einerseits und dem Wissen um die Begrenztheit der Justiz andererseits deutlich. Die manifesten Probleme, die es gerade bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts gab, sind in den letzten Jahren in der Forschung zunehmend aufgezeigt und erörtert worden und wurden von Norbert Frei zu der These verdichtet, dass sich – zumindest bis zum Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965) – die deutsche Justiz aus vergangenheitspolitischen Interessen schwerster Unterlassungsschäden schuldig gemacht habe.<sup>5</sup> Nun führte Kempner – durchaus ein scharfer Kritiker der deut-

3 Siehe die Rede Robert Kempners auf der Fechenbach-Feier, Manuskript Robert *Kempner*, STA DT, D 72 Aug. Berlin Nr. 30.

4 Vgl. ebd.

5 Norbert *Frei*, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust, in: ders., 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München 2005, S. 72ff. Vgl. auch Norbert *Frei*, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1997, S. 48ff., 100ff., 398f.

schen Nachkriegsjustiz – die rechtlichen und moralischen Probleme des Grütemeyer-Prozesses aber nicht auf politische Voreingenommenheiten oder Belastungen von Staatsanwälten und Richtern zurück.<sup>6</sup> Vielmehr warf er implizit die Frage auf, ob das Defizit bei der juristischen Verfolgung von NS-Verbrechen nicht auch aus einer Überforderung des Rechtssystems resultiere, die ihrerseits bedingt sei durch die besondere Eigenart der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.<sup>7</sup>

Im Folgenden sollen die strafrechtlichen Ermittlungen im Mordfall Felix Fechenbach unter dieser Fragestellung rekonstruiert werden. Dieser Fall bietet sich dafür an, weil es sich hierbei einerseits zwar um ein Verfahren zur Aufklärung eines politisch und rassistisch motivierten Mordes handelte, es aber andererseits kein typisches Verfahren zur Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen war, da es nicht um einen Massenmord mit anonymen Opfern ging. Damit aber stellte dieser Fall strukturell keine außergewöhnliche Straftat für die deutsche Justiz dar. Es soll somit gleichsam *ex negativo* untersucht werden, wie die deutsche Justiz mit einem strukturell „normalen“ Fall eines NS-Verbrechens umgegangen ist und welche Resultate die Ermittlungsverfahren und Prozesse hervorgebracht haben.

## 1. Der Fall Fechenbach

### 1.1 *Im Schatten des Nationalsozialismus – die ersten Ermittlungen im Fall Fechenbach zwischen 1933 und 1945*

Als am Morgen des 8. August 1933 bekannt wurde, dass der prominente Schutzhäftling Felix Fechenbach bei einem Fluchtversuch angeschossen und wenige Stunden später im Krankenhaus von Scherfede verstorben war, wies der Lippische Staatsminister Hans-Joachim Riecke die Staatsanwaltschaft Detmold an, die Ermittlungen unverzüglich aufzunehmen. Nach Abgabe des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft Paderborn wurde dann jedoch bereits am 10. September seine Einstellung verfügt, da es „keinen Anhaltspunkt zu einer strafbaren Handlung“ gebe. Auf Grund von Fechenbachs Fluchtversuch bestehe „kein Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs durch die Wachleute.<sup>8</sup> Die Paderborner Staatsanwaltschaft begnügte sich somit ohne weitere Nachforschungen mit der von den vier Beteiligten übereinstimmend bezeugten Darstellung des Sachverhalts.<sup>9</sup>

Dem Ermittlungsergebnis zufolge sollte der Schutzhäftling Felix Fechenbach am 7. August 1933 vom Detmolder Gerichtsgefängnis, in dem er seit dem 11. März einsaß, mit dem Auto nach Warburg und von dort mit der Bahn in das

6 Vgl. Manuskript *Kempner*, STA DT, D 72 Aug. Berlin, Nr. 30.

7 Vgl. Eine ähnliche Frage findet sich auch bei Martin *Broszat*, *Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“*. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29, 1981, S. 487.

8 Vgl. die Einstellungsverfügung der Paderborner Staatsanwaltschaft vom 10. 9. 1933, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 48ff.

9 Siehe den Zwischenbericht des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Paderborn an die Zentralstaatsanwaltschaft beim Preußischen Justizministerium vom 9. 8. 1933, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr. 1, S. 10ff.

Konzentrationslager Dachau gebracht werden.<sup>10</sup> Als Begleitpersonal hatte der Detmolder SA- und Polizeiführer Wilhelm Dettmer den SA-Obertruppführer (Oberfeldwebel) Friedrich Grüttemeyer (als Transportleiter), die SA-Sturmführer (Leutnants) Josef Focke und Karl Segler sowie den SS-Mann Paul Wiese eingeteilt. Dass der Transport nicht durch reguläre Polizeikräfte durchgeführt wurde, bezeichnete Dettmer als Sicherheitsmaßnahme, da ihm „von zuverlässigen Agenten mitgeteilt worden“ sei, dass „von Seiten der SPD Anstalten getroffen wurden, Fechenbach auf dem Transport zu befreien.“<sup>11</sup>

Focke, Segler und Wiese trafen pünktlich im Gerichtsgefängnis ein, während sich Grüttemeyer so sehr verspätete, dass man schließlich ohne ihn abfuhr und er den Gefangenentransport erst kurz hinter Paderborn mit einem Taxi erreichte. Dies war möglich geworden, weil der Transport den steilen Anstieg zur Gauseköte, einer Erhebung der Egge, nicht hatte meistern können und so einen Umweg über Horn hatte nehmen müssen. Am Ort des Zusammentreffens sei Grüttemeyer mitgeteilt worden, dass Fechenbach bereits mehrfach den Wunsch geäußert habe, austreten zu dürfen. Daraufhin habe Grüttemeyer den Fahrer ein wenig später an einem Waldstück zwischen Kleinenberg und Scherfedede halten lassen. Dort habe er den Gefangenen in einen Waldweg hineingeführt, während die anderen beim Wagen gewartet hätten. Als Grüttemeyer sich einmal zu seinen Begleitern umgeschaut habe, sei Fechenbach plötzlich in eine kleine Waldschneise gelaufen. Durch Grüttemeyers Halt-Rufe alarmiert, seien die anderen Begleiter sofort herbeigeeilt. Da Fechenbach auf die Warnschüsse nicht reagiert habe und so die Gefahr eines erfolgreichen Fluchtversuchs bestanden habe, hätten Focke und Wiese schließlich auf ihn geschossen. Fechenbach sei zu Boden gestürzt und reglos liegen geblieben, sodass sie ihn für tot gehalten hätten. Grüttemeyer und Segler meldeten den Vorfall dem zuständigen Landjäger in Scherfedede, der einen Arzt verständigte. Als dieser feststellte, dass Fechenbach noch lebte, ordnete er seine sofortige Überführung ins Krankenhaus an. Dort starb Fechenbach gegen zehn Uhr abends, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.<sup>12</sup>

Obwohl die Originalakten<sup>13</sup> über diesen Vorgang verloren gegangen sind, ist leicht zu durchschauen, dass die Paderborner Staatsanwaltschaft auf den dringenden Verdacht eines politischen Mordes nicht eingegangen ist, sondern das Verfahren mit großer Eile eingestellt hat. Eingeräumt sei allerdings, dass diese

10 Vgl. zum Folgenden die Einstellungsverfügung der Paderborner Staatsanwaltschaft vom 10. 9. 1933, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 48ff. sowie die Vernehmungen von Fritz Grüttemeyer, Josef Focke und Paul Wiese vom 8. 8. 1933, die Vernehmung von Wilhelm Dettmer vom 9. 8. 1933 und von Karl Segler vom 10. 8. 1933 durch den bei der Inneren Abteilung der Detmolder Regierung tätigen Oberregierungsrat Oppermann, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. I, S. 171-180.

11 Siehe die Vernehmung Dettmers durch Oberregierungsrat Oppermann vom 9. 8. 1933, in: ebd., S. 178ff.

12 Vgl. den Zwischenbericht des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Paderborn an die Zentralstaatsanwaltschaft vom 9. 8. 1933, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr.1, Bd. I, S. 10f.

13 Die in Berlin einbehaltenen Akten waren genau so wenig auffindbar wie die beim Generalstaatsanwalt Hamm vermuteten Durchschriften. Lediglich die frühere Handakte der Staatsanwaltschaft hat man unter den Trümmern des Paderborner Gerichtsgebäudes wiedergefunden. Vgl. die Verfügung des Detmolder Oberstaatsanwalts Wigge vom 8. 6. 1945, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. I, S. 13ff. sowie die Erklärung des Paderborner Oberstaatsanwalts vom 7. 6. 1946, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. I, S. 52.

„Oberflächlichkeit“ offenbar auf den massiven Druck der Zentralstaatsanwaltschaft beim Preußischen Justizministerium zurückging.<sup>14</sup>

Während die offizielle Version, Fechenbach sei „auf der Flucht“ erschossen worden, von Zeitungen und Radiosendern mit kaum zu überhörender Häme verbreitet wurde, blieben die Menschen in Lippe skeptisch. Schon bald gab es zahlreiche Gerüchte und Verdächtigungen, die von dem sozialistischen Publizisten Walter Victor gesammelt und in seinem 1936 in der Schweiz anonym herausgegebenen Gedenkbuch über Felix Fechenbach<sup>15</sup> präsentiert wurden. Tatsächlich wurde das Buch später zum Anstoß für neue staatsanwaltliche Ermittlungen.<sup>16</sup> Entscheidend für die Zweifel in der Detmolder Bevölkerung war sicher, dass der Verdacht eines politischen Mordes in diesem Fall geradezu auf der Hand lag, verkörperte Fechenbach als Sozialist, Pazifist, Demokrat und Jude doch geradezu „alle politischen Prinzipien, die sie [die Nationalsozialisten, D. P.] verachteten und bekämpften“.<sup>17</sup> Vor allem aber war er in den Jahren vor der Machtergreifung immer mehr zum Hauptgegner der Nationalsozialisten im Freistaat Lippe geworden und hatte die Partei und ihre Repräsentanten wiederholt in ihrem unlauteren Gebaren entlarvt und sie der Lächerlichkeit preisgegeben.

Wer war nun dieser Mann, der die Nationalsozialisten derart gereizt hat, dass sein Tod sofort als politischer Mord interpretiert wurde?

### 1.2 Felix Fechenbach – eine biografische Skizze

Felix Fechenbach wurde am 28. Januar 1894 geboren.<sup>18</sup> Er wuchs in einem jüdisch-orthodoxen Elternhaus in kleinbürgerlich-ärmlichen Verhältnissen auf. Nach einer abgebrochenen Schullaufbahn absolvierte er bis 1910 eine kaufmännische Lehre. Im Anschluss verließ er seine Heimatstadt Würzburg und ging zunächst nach Frankfurt a. M., dann nach München. In dieser Zeit durchlief er zugleich einen Politisierungsprozess, der durch ein hohes Engagement in der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung sowie der Arbeiterjugend der Sozialdemokratie geprägt war. Immer mehr wurde dieses Engagement zu seinem Beruf.

Eine Zäsur bildete der Ausbruch des Ersten Weltkrieges, an dem er ohne innere Überzeugung als Mitglied des bayerischen Infanterie-Leibregiments teilnahm. Aufgrund einer schweren Verwundung kehrte er jedoch früh von der Front nach München zurück. Dort nahm er seine politische Arbeit, die nun jedoch deutlich antimilitaristisch ausgerichtet war, sofort wieder auf. Durch diese

14 Siehe den Zwischenbericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Paderborn an die Zentralstaatsanwaltschaft beim Preußischen Justizministerium vom 9. 8. 1933, STA DT, D 21 C Zug, 20/78 Nr. 1, S. 10ff. Vgl. auch die Vernehmung des früheren Paderborner Staatsanwalts Dr. Ebbers durch den Ersten Staatsanwalt Wigge vom 2. 6. 1945, STA DT, C Zug, 118/93, Bd. I, S. 10.

15 Vgl. Das Felix Fechenbach Buch. Herausgegeben zu seinem Gedenken (anonym von Walther Victor), Arbon 1936, S. 397ff., insbesondere S. 409ff.

16 Vgl. das Kapitel: Das Ermittlungsverfahren gegen Hans Joachim Riecke.

17 Peter Steinbach, Nachwort, in: Felix Fechenbach: Mein Herz schlägt weiter. Briefe aus der Schutzhaft, Passau 1987, S. 69.

18 Die folgende biografische Skizze beruht hauptsächlich auf: Hermann Schueler, Auf der Flucht erschossen. Felix Fechenbach 1894-1933, Köln 1981 sowie ergänzend auf Peter Steinbach, „Das Schicksal hat bestimmt, daß ich hierbleibe“. Zur Erinnerung an Felix Fechenbach (1894-1933). Mit einer Zusammenstellung der Artikel von „Nazi-Jüskén“, Berlin 1983. Es werden daher im Folgenden nur darüber hinausgehende Literatur sowie Zitate explizit ausgewiesen.





*Abb. 3: Der junge Felix Fechenbach  
(Bildnachweis: STA DT,  
D 75 Nr. 7956)*



*Abb. 4: Felix Fechenbach  
(Bildnachweis STA DT,  
D 87 Nr. 22)*



*Abb. 5: Die Familie Fechenbach  
(Bildnachweis STA DT, D 87 Nr. 22)*

Juristisch halbwegs rehabilitiert zog Fechenbach für einen Zwischenaufenthalt nach Berlin, wo er durch die Heirat mit Irma Epstein und die Geburt zweier seiner drei Kinder sein persönliches Glück fand.<sup>21</sup> Als ihm im Oktober 1929 die Stelle des Chefredakteurs beim sozialdemokratischen Detmolder *Volksblatt* angeboten wurde, zögerte er keinen Moment, mit seiner Familie in den Freistaat Lippe überzusiedeln. Sehr rasch entwickelte sich nun das Volksblatt von einer biederen SPD-Regionalzeitung zu einem unabhängigen Informationsblatt mit eigenem Stil und zu einem spitzzüngigen und kompromisslosen sozialdemokratischen Kampfblatt gegen die auch in Lippe aufstrebende NSDAP. Berühmt wurden vor allem Fechenbachs satirische Glossen vom „Nazi-Jüsken“, in denen er ab Juni 1932 durch die Figur eines SA-Mannes geheime Informationen über die nationalsozialistische Eroberungsstrategie veröffentlichte und sarkastisch kommentierte, vor allem aber interne Stimmungen, Querelen, Skandale und Peinlichkeiten „ausplauderte“ und so dem Spott der Öffentlichkeit preisgab.<sup>22</sup> Bei den Parteigenossen lösten diese Artikel eine fieberhafte Suche nach dem Informanten aus, sodass sie auf diese Weise viel Unruhe und Misstrauen in die Partei brachten.<sup>23</sup> Mit seinem eindeutigen Konfliktkurs wurde Fechenbach immer mehr „zum entscheidenden Gegenspieler der Nationalsozialisten“<sup>24</sup> in Lippe – zumal der sozialdemokratische lippische Landespräsident Heinrich Drake der NSDAP gegenüber eher einen staatspolitischen Integrationskurs eingeschlagen hatte.<sup>25</sup>

Es verwundert somit nicht, dass das Volksblatt im Zuge der sogenannten Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 verboten und Fechenbach bereits am 11. März in Schutzhaft genommen wurde. Zu emigrieren, wie ihm einige Parteifreunde schon früh nahegelegt hatten, hatte er mit Hinweis auf die „Pflicht der Staatsbürger, die Verfassung gegen gewaltsame Eingriffe zu schützen“<sup>26</sup>, stets abgelehnt.

besondere auch Theo *Rasehorn*, Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“, Frankfurt a. M./New York 1985, S. 174ff. und *Kempner*, Felix Fechenbach (wie Anm. 2), S. 74ff. Verwiesen werden soll auch auf die zeitgenössischen Monografien von Max Hirschberg, Der Fall Fechenbach vor dem Münchner Volksgericht. Eine Darstellung nach den Akten, Berlin 1922, Arnold *Frymuth*, Das Fechenbach-Urteil. Eine Untersuchung im Auftrage des Republikanischen Richterbundes, Berlin 1923 sowie P. *Dreyfus* / P. *Mayer*, Recht und Politik im Fall Fechenbach, Berlin 1925.

21 Vgl. Ingrid *Schäfer*, Irma Fechenbach-Fey. Jüdin, Sozialistin, Emigrantin 1895-1973, Lemgo 2003, S. 40-157.

22 Vgl. dazu auch besonders Jürgen *Hartmann*, „Im Kampf gegen Rechts“ – Felix Fechenbachs Frühzeit beim Detmolder „Volksblatt“, in: Felix Fechenbach. Journalist, Schriftsteller, Pazifist (wie Anm. 2), S. 85-99 sowie Steinbach, Schicksal (wie Anm. 18), S. 24ff., 67ff.

23 Vgl. dazu auch besonders *Hartmann*, Felix Fechenbachs Frühzeit beim Detmolder „Volksblatt“ (wie Anm. 2), S. 85-99.

24 *Steinbach*, Schicksal (wie Anm. 18), S. 15f.

25 Vgl. *Müller*, Die Erinnerung an Felix Fechenbach in Lippe (wie Anm. 2), S. 85-99 sowie *Steinbach*, Schicksal (wie Anm. 18), S. 24ff., 67ff.

26 Zitat aus Fechenbachs letztem Leitartikel im Volksblatt vom 28. 2. 1933, zitiert nach *Steinbach*, Schicksal (wie Anm. 18), S. 15f.

## 2. Der Fall Fechenbach nach 1945

Unmittelbar nach der deutschen Kapitulation wurden die Ermittlungen im Fall Fechenbach durch den Detmolder Oberstaatsanwalt Wigge nach Aufforderung durch den von der englischen Besatzungsmacht wiedereingesetzten Landespräsidenten Drake wieder aufgenommen. Wigge übergab den Fall am 24. Oktober 1945 der zuständigen Behörde in Paderborn, die umfangreiche Ermittlungen wegen des Verdachts auf Mord einleitete. Der zuständige Oberstaatsanwalt Jaene machte alsbald mehrere Zeugen ausfindig, die die damalige Version des Tathergangs erheblich in Frage stellten. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt die Hauptbeteiligten am angeblichen Fluchtversuch Fechenbachs nicht aufzufinden waren, stellte das Amtsgericht Paderborn am 30. Mai 1947 lediglich einen Haftbefehl wegen vorsätzlichen Mordes aus und ordnete weitere Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen an.<sup>27</sup>

### 2.1 Der ehemalige SS-Mann Paul Wiese vor Gericht

Am 29. April 1948 kam Paul Wiese aus der Domäne Lautenbeck, Kreis Eschwege, wo er seit 1945 wohnte, mit einem Lastwagen nach Detmold, um dort noch einige seiner Möbel abzuholen. Bei dieser Gelegenheit wurde er von der Polizei festgenommen. Der 1901 in Detmold geborene Wiese war 1928 der Partei und der SA beigetreten, bald darauf aber – trotz zahlreicher Vorstrafen wegen Betruges, Diebstahls und Körperverletzung – als Scharführer der SS überstellt worden. Seine SS-Mitgliedschaft hatte ihm 1933 zu einer Stelle als Kraftfahrer beim lippischen Gaswerk verholfen. Nach den Vorfällen im Fall Fechenbach war er als Fahrer der Landesregierung eingestellt, 1938 als Kanzleiassistent gar verbeamtet worden. Wegen einer weiteren Verurteilung wegen Diebstahls hatte er dann 1939 seine sichere Stellung verloren und war aus Partei und SS ausgeschlossen worden.<sup>28</sup>

Da die drei anderen gesuchten Personen noch flüchtig waren, beantragte Wieses Rechtsanwalt, das Verfahren gegen seinen Mandanten abzutrennen. In der Anklageschrift vom 30. August 1948 beschuldigte Oberstaatsanwalt Jaene Wiese eines gemeinschaftlich begangenen heimtückischen Mordes aus niedrigen Beweggründen nach § 211 StGB und zugleich eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aus politischen Gründen nach Kontrollratsgesetz Nr.10.<sup>29</sup> Gestützt auf

27 Siehe den Haftbefehl des Amtsgerichts Paderborn gegen Paul Wiese, Friedrich Grüttemeyer, Josef Focke und Karl Segler vom 30. 5. 1947, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. I, S. 2ff. sowie die Fahndungsmaßnahmen nach den Tätern in den Jahren 1947 und 1948, STA DT, D 21 C Zug 118/93, Bd. I, S. 64ff.

28 Zum Lebenslauf und zur Verhaftung vgl. die Aussage Wieses vom 30. 4. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/83, Bd. I, S. 113, sowie das Urteil im Prozess gegen Paul Wiese vor dem Schwurgericht Paderborn vom 21. 10. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/83, Bd. II, S. 106ff. sowie den Auszug aus dem Strafregister von Paul Wiese, STA DT, D 21 C Zug. 118/83, Bd. I, S. 26ff.

29 Vgl. die Anklageschrift von Oberstaatsanwalt Jaene gegen Paul Wiese vom 30. 8. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 20-29. Dieses 1945 durch die Alliierten erlassene Gesetz fungierte in erster Linie als Rechtsgrundlage für die in den einzelnen Besatzungszonen durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse. Es bot aber auch den deutschen Gerichten eine spezifische rechtliche Grundlage für Verfahren wegen NS-Verbrechen, die an Deutschen begangen wurden; seine Anwendung war in der Britischen Zone seit August 1946 vorgeschrieben. Vgl. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“ (wie Anm. 7), S. 477ff., 495ff., 502ff., 516ff. Zur Auffassung des Paderborner Schwurgerichts bezüglich des KRG 10 vgl. das Urteil im Prozess gegen Paul Wiese vom 21. 10. 1948, STA DT, D 21 C Zug 118/93, Bd. II, S. 106ff.



*Abb. 6:  
Paul Wiese, ehemaliger SS-Mann. Wurde  
vom Paderborner Schwurgericht am 21. 10.  
1948 wegen vorsätzlichen Totschlags im Fall  
Fechenbach zu fünf Jahren Zuchthaus verur-  
teilt.*

*(Bildnachweis: STA DT, D 87 Nr. 22)*

19 Zeugen wollte Jaene aufzeigen, dass Fechenbach Opfer eines Komplotts geworden war, dessen Urheber der 1946 verstorbene SA- und Polizeiführer der Stadt Detmold Wilhelm Dettmer gewesen sei.<sup>30</sup> Da der Mordplan – so Jaene – mit ordentlichen Polizisten nicht auszuführen gewesen sei, habe Dettmer die SA- bzw. SS-Männer Grüttemeyer, Focke, Segler und den Angeklagten mit der Durchführung beauftragt und Grüttemeyer für das Gelingen verantwortlich gemacht. Nur so könne überhaupt erklärt werden, warum dieser trotz der mit drei Personen vollkommen ausreichenden Bewachung dem Transport mit einem kostspieligen Taxi nachgefahren sei. Jaene war sogar überzeugt, dass Grüttemeyer dem Transport nicht nur nach-, sondern vorausgefahren sei, um die geeignete Mordstelle ausfindig zu machen. Den früher von allen vier Beschuldigten für den Halt im Wald angegebenen Grund, Fechenbach habe austreten wollen, bezeichnete Jaene als genauso falsch wie die erst in diesem Verfahren ganz neu aufgetauchte Behauptung Wieses, man habe halten müssen, um Kühlwasser aufzufüllen. Eine Wasserstelle im Umkreis des Tatortes sei überhaupt nicht vorhanden gewesen. Völlig unglaublich fand Jaene, dass Fechenbach, der sich der Gefährlichkeit seiner Situation selbstverständlich bewusst gewesen sei, freiwillig das noch halbwegs sichere Auto verlassen und sich in den Wald begeben haben soll.<sup>31</sup> Von daher sei mit Sicherheit anzunehmen, dass Fechenbach mit Gewalt aus dem Fahrzeug gezogen, von Grüttemeyer in den Wald geführt und dort von Focke und Wiese angeschossen worden sei. Die damals wie jetzt von den Angeklagten vorgebrachte Behauptung, sie hätten wegen eines Fluchtversuches schießen müssen, nannte der Oberstaatsanwalt „beweisbar falsch“, denn einerseits

30 Vgl. die Anklageschrift von Oberstaatsanwalt Jaene gegen Paul Wiese vom 30. 8. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 20-29. Die Zeugenaussagen, auf die dabei rekurriert wird, sind größtenteils verstreut in den Akten unter dieser Signatur zu finden.

31 Vgl. ebd. S. 25f.

gebe es Zeugen dafür, dass Fechenbach einen Fluchtversuch stets kategorisch ausgeschlossen hatte, und andererseits habe Wiese 1933 einer Zeugin nachweislich bekundet, Fechenbach sei „nicht einen Schritt“ gelaufen. Wenn Jaene auch einräumte, dass Wiese möglicherweise nicht vor Antritt der Fahrt in den Mordplan eingeweiht war, so meinte er doch, dass dieser sich wegen „der höchst eigenartigen Umstände dieser Fahrt über die mit ihr verfolgte Absicht“<sup>32</sup> gar nicht im Unklaren hätte sein können.

In seinem Plädoyer am Ende des Gerichtsverfahrens änderte Jaene seine Anklage wegen Mordes dann aber in Totschlag um, da Wiese nicht nachgewiesen werden könne, dass er mit Überlegung gehandelt habe<sup>33</sup>, und beantragte sieben Jahre Zuchthaus.<sup>34</sup> Wiese blieb bei seiner Darstellung des Falls,<sup>35</sup> sein Verteidiger beantragte deshalb Freispruch.

Das Paderborner Schwurgericht unter Vorsitz von Landgerichtspräsident Dr. Heinrich Rempe verurteilte Wiese schließlich wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach dem KRG 10 in Tateinheit mit vorsätzlichem Totschlag zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren.<sup>36</sup> Für die Richter stand fest, dass Fechenbach „das Opfer eines planmäßigen Mordanschlages“ geworden war, dessen Motiv im wütenden Hass Dettmers und seiner Genossen auf Fechenbach gelegen habe. Die Behauptung des Angeklagten, Fechenbach sei bei einem Fluchtversuch erschossen worden, befanden sie „durch die Tatumstände und das Ergebnis der Beweisaufnahme einwandfrei widerlegt.“<sup>37</sup> Eine „Überlegung“ hinsichtlich der Tat wollten aber auch die Richter nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen und kamen somit zu einer Verurteilung wegen Totschlags sowie eines politisch und rassistisch motivierten Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Bei der Strafzumessung allerdings wichen die Richter von der Forderung Jaenes in nicht unerheblichem Maße ab, indem sie nur eine Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus aussprachen. War das Verfahren bis hierher von juristischer Ausgewogenheit und politischer Eindeutigkeit geprägt, so entsprach die Begründung der mildernden Umstände nun aber doch der allgemeinen vergangenheitspolitischen Auffassung der Zeit: Die Richter räumten Wiese ein, dass er nur Mitläufer gewesen sei und dass er unter dem schädlichen Einfluss seiner Vorgesetzten sowie der allgemeinen politischen Verhetzungen gestanden habe. Außerdem habe der Angeklagte durch sieben Verwundungen im Felde bereits Opfer für die Allgemeinheit gebracht. Zudem seien seit der Tat 15 Jahre vergangen und es sei nun an der Zeit, „unter die Vorkommnisse jener unheilvollen Epoche einen klaren Strich zu ziehen.“<sup>38</sup>

32 Vgl. ebd. 28f.

33 Der Tatbestand der „Überlegung“ war nach dem für den Prozess relevanten, 1933 geltenden, Strafgesetzbuch das Unterscheidungsmerkmal zum „Totschlag“. Vgl. den Artikel: Das Urteil im Felix Fechenbach Mordprozess, in: Freie Presse vom 30. 10. 1948.

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. die Verhöre Wieses durch Oberstaatsanwalt Jaene vom 23. 6. und vom 25. 8. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. I, S. 231 sowie STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 14. Vgl. auch die Angaben zu Wieses Einlassungen im Urteil des Schwurgerichts Paderborn gegen Paul Wiese vom 21. 10. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 106ff.

36 Vgl. das Urteil des Schwurgerichts Paderborn gegen Paul Wiese vom 21. 10. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 106ff.

37 Vgl. ebd., S. 107.

38 Vgl. ebd., S. 112.

Die durch den Verteidiger Wieses eingelegte Revision mit Antrag auf Aufhebung des Urteils<sup>39</sup> wurde vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln verworfen.<sup>40</sup> Da schließlich ein weiterer Teil der Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet wurde, wurde Paul Wiese im Mai 1953 aus der Haft entlassen.

## 2.2 *Das Ermittlungsverfahren gegen Karl Segler*

Trotz intensiver Fahndungen wurde Dr. Karl Segler erst am 30. Mai 1952 in der Nähe von Burgsteinfurt aufgespürt, aufgrund des noch bestehenden Haftbefehls festgenommen und in Untersuchungshaft nach Paderborn gebracht.<sup>41</sup> Seine späte Entdeckung ist insofern erstaunlich, als es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass er sich versteckt oder seine Identität irgendwie verschleiert hätte. Segler, 1908 geboren, war nach einem Studium der Wirtschaftswissenschaften 1933 durch persönliche Beziehungen kommissarischer Leiter der Detmolder Stadtsparkasse geworden und hatte zugleich den Rang eines SA-Sturmführers erhalten. Kurze Zeit nach dem Tod Fechenbachs hatte er Detmold verlassen, um in Köln zu promovieren.<sup>42</sup>

Nach seiner Verhaftung gab Segler unumwunden zu, beim Transport Fechenbachs mitgewirkt zu haben, verneinte aber jede Beteiligung an dessen Tötung. Wie auch Wiese in seinem Prozess und entgegen seiner eigenen Darstellung von 1933 gab Segler nun an, dass der Halt notwendig gewesen sei, weil das Wasser im Kühler gekocht habe. Während er und „der Fahrer“ sich um Wasser bemüht hätten, seien Grüttemeyer und Focke mit dem verhafteten Fechenbach in den Wald gegangen. Aus einer Entfernung von 100 bis 150 Metern habe er Schüsse gehört, den Flüchtenden aber nicht gesehen. Er sei danach an den Tatort gegangen, habe Fechenbach verwundet vorgefunden und sich um ärztliche Hilfe bemüht. Am folgenden Tag habe er bei der Landesregierung Detmold ein Untersuchungsverfahren beantragt, da er, wie er allerdings erst 1967 hinzufügte, „seelisch sehr erschüttert gewesen“ sei.<sup>43</sup>

Oberstaatsanwalt Jaene kam rasch zu dem Ergebnis, dass Seglers Darstellung vermutlich nicht zu widerlegen sei, da sie den Angaben Wieses nicht widersprachen, weitere Tatzeugen fehlten und so eine Beteiligung am Totschlag Fechenbachs nicht zu beweisen war.<sup>44</sup> Dieser schnelle Rückzug ist angesichts seiner Bemühungen im Fall Wiese erstaunlich, zeigt aber wohl, dass er Segler nur für

39 Vgl. den Revisionsantrag der Verteidigung vom 26. 10. 1948 und die Begründung vom 6. 12. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 151ff.

40 Vgl. den Beschluss des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 11. 7. 1949, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 225ff.

41 Bericht des Oberstaatsanwalts Paderborn an den Generalstaatsanwalt in Hamm vom 15. 8. 1952, STA DT, D 21 C Zug 118/93, Handakten der Staatsanwaltschaft Paderborn, S. 147.

42 Vgl. die Vernehmung Karl Seglers durch den Ersten Staatsanwalt Bechthold vom 16. 6. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 143f. sowie die Auskunft der Universität Köln, STA DT, C Zug 118/93, Bd. I, S. 187.

43 Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Paderborn an den Generalstaatsanwalt in Hamm vom 15. 8. 1952, STA DT, C Zug 118/93, Handakten der Staatsanwaltschaft Paderborn, S. 147 und die Vernehmung Karl Seglers durch den Ersten Staatsanwalt Bechthold vom 16. 6. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 143f.

44 Bericht des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Paderborn am 15. 8. 1952 an den Generalstaatsanwalt in Hamm vom 15. 8. 1952, STA DT, D 21 C Zug 118/93, Handakten der Staatsanwaltschaft Paderborn, S. 147.

eine Randfigur hielt. So beschuldigte die Anklageschrift Segler „lediglich“ der Mittäterschaft an einer Freiheitsberaubung mit Todesfolge nach § 239 Abs. 3 Satz 2 StGB. Dabei konnte sich Jaene direkt auf das frühere Paderborner Urteil gegen Wiese beziehen, das bereits in dem Transport Fechenbachs nach Warburg den Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt sah.<sup>45</sup> Segler wurde am 28. Juli 1953 vor dem Paderborner Landgericht angeklagt. Es passierte nun aber genau das, was Jaene befürchtet hatte: Das Verfahren wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes von 1949, das Amnestie für alle bis zu diesem Zeitpunkt begangenen Straftaten gewährte, die mit Gefängnis von bis zu einem Jahr bedroht waren,<sup>46</sup> eingestellt. Auch an diesem Fall zeigten sich somit die weitreichenden vergangenheitspolitischen Implikationen dieses Gesetzes, welches vordergründig lediglich auf die Amnestierung für Wirtschafts- und Eigentumsdelikte aus der Besatzungszeit zielte, in Wahrheit jedoch „den Einstieg in eine rasch fortschreitende Delegitimierung der Verfolgung von NS-Straftaten“<sup>47</sup> bedeutete. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Hamm als unbegründet verworfen.<sup>48</sup>

### 2.3 Das Ermittlungsverfahren gegen Hans Joachim Riecke

Das Verfahren gegen den ehemaligen nationalsozialistischen Staatsminister von Detmold Hans Joachim Riecke unterschied sich insofern von den anderen Ermittlungen, als Riecke nicht von Anfang an von der Staatsanwaltschaft ins Visier genommen worden war. Zudem war er der einzige Beschuldigte, der nicht unmittelbar an dem Komplott der Transportbegleiter beteiligt war.<sup>49</sup> Da Riecke als direkter Täter nicht in Frage kam, ging es bei ihm darum, die politischen Hintergründe des Mordes schärfer auszuleuchten. Den Anstoß des Verfahrens bildete der Strafantrag der ehemaligen Kriminalbeamtin Anne Pillmann aus München vom 19. Mai 1962. In der Münchner Staatsbibliothek hatte sie das oben bereits erwähnte „Felix Fechenbach Buch“ gefunden und folgerte aus den dort präsentierten Beweisen, dass sich „die Täterschaft des Riecke an der Ermordung des Fechenbach“ eindeutig ergebe.<sup>50</sup>

Mit Hans Joachim Riecke nahm sich die Paderborner Staatsanwaltschaft nun einen ehemaligen Nationalsozialisten vor, der ein ganz anderes Format hatte als die bisherigen Angeklagten. Der am 20. Juni 1899 in Dresden geborene Riecke hatte nach dem Ersten Weltkrieg Landwirtschaft an der Universität Leipzig studiert und war danach längere Zeit in der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen in Münster tätig gewesen. Bereits seit 1925 Mitglied der NSDAP

45 Vgl. Bericht des Oberstaatsanwalts Paderborn an den Generalstaatsanwalt in Hamm vom 23. 8. 1952, STA DT, D21 C Zug. 118/93, Handakten der Staatsanwaltschaft Paderborn, S. 148f.

46 Vgl. zum Straffreiheitsgesetz und seinen vergangenheitspolitischen Implikationen *Frei*, Vergangenhheitspolitik (wie Anm. 5), S. 29-53.

47 Siehe ebd., S. 53.

48 Vgl. die Verfügung zu Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Paderborn an den Justizminister vom 17. 7. 1962, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr. 1, Handakten der Staatsanwaltschaft, S. 2ff.

49 Allerdings hätte es mit Sicherheit auch ein Verfahren gegen den Detmolder SA- und Polizeiführer Dettmer gegeben, wenn dieser nicht im Herbst 1946 gestorben wäre.

50 Siehe das Schreiben Anne Pillmanns an das Landeskriminalamt München vom 19. 5. 1962, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr. 1, Bd. I, S. 3.



*Abb. 7:  
Hans Joachim Riecke,  
1933 bis 1936 Staatsminister von Lippe  
(Bildnachweis: STA DT, D 75 Nr. 5589)*

wurde er im März 1933 zum Kommissar des Reiches für Schaumburg-Lippe ernannt. Bereits im Mai 1933 ging er dann aber als Staatsminister für Lippe nach Detmold. Als Landwirtschaftsexperte wurde er 1936 als Ministerialdirektor ins Reichsernährungsministerium berufen, wo er seit Mai 1942 die Funktion eines Staatssekretärs ausübte. Im Mai 1945 verhaftet, kam er nach mehreren Internierungslagern ins Nürnberger Gefängnis.<sup>51</sup> Zunächst sollte er bei einem der Nürnberger Nachfolgeprozesse im Zusammenhang mit Plünderungen von Nahrungsmitteln in den besetzten Ostgebieten angeklagt werden,<sup>52</sup> stand dann aber lediglich als Zeuge vor Gericht.

Vor allem waren es zwei Hauptverdachtsmomente, die gegen Riecke bestanden. Zum einen war das die in Victors Buch aufgestellte Behauptung, dass sein persönlicher Chauffeur Wiese Fahrer des Transportes von Fechenbach gewesen sei, zum anderen, dass es für die Durchführung dieses Transportes durch die SA- und SS-Hilfspolizei seiner Zustimmung bedurft hatte. Der erste Punkt konnte rasch aufgeklärt werden. Ein Blick in Wieses Personalakte zeigte, dass dieser erst nach dem Ereignis in den Dienst der Landesregierung übernommen und Rieckes Chauffeur geworden war.<sup>53</sup>

Der zweite Punkt war für Riecke viel heikler. Der Prozess gegen Wiese hatte aufgedeckt, dass er Dettmer im März 1933 die Bitte abgeschlagen hatte, „Fechenbach mit einigen SA-Männern in seiner Zelle ‚besuchen‘ oder ihn wegbringen zu

51 Vgl. den von Hans Joachim Riecke geschriebenen Lebenslauf, STA DT, C Zug. 20/78 Nr. 1, Bd. II, S. 97ff. sowie den Personbogen des Office of Chief of Counsel for War Crimes, Personal Data Sheet of Hans Joachim Riecke, STA DT, C Zug. 20/78 Nr. 1, Bd. I, S. 96ff.

52 Vgl. die bereits fertig gestellte Anklageschrift The United States of America against Paul Pleiger et. alt., Staatsarchiv Nürnberg, Kriegsverbrecherprozesse geplant Nr. 12.

53 Schreiben des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Paderborn an Anne Pillmann von 22. 12. 1964, STA DT, C Zug. 20/78 Nr. 1, Bd. II, S. 104f.

dürfen.“<sup>54</sup> Er hatte diese Bitte wohl abgeschlagen, weil er darin einen Anschlag auf Fechenbachs Leben oder Gesundheit vermutete. Musste ihn nun nicht auch die Bitte Dettmers, dem Transport aus Sicherheitsgründen nicht Polizeibeamte, sondern Hilfspolizisten aus der SA beizugeben, bedenklich stimmen?<sup>55</sup> Riecke räumte ein, dass er den Vorwurf einsehe, gleichwohl aber „solche Dinge für unmöglich gehalten“ habe. Er sei davon ausgegangen, dass der Transport von regulären Polizeibeamten und den SA-Hilfspolizisten gemeinsam durchgeführt werde und verwies diesbezüglich auf seine bei Amtsantritt gegebene Anordnung, dass Hilfspolizisten nur gemeinsam mit regulären Beamten in der Öffentlichkeit tätig werden dürften. Über die Erschießung Fechenbachs sei er sehr aufgebracht gewesen und habe erhebliche Zweifel an der Fluchtversion gehabt. Deshalb habe er auch sofort den Detmolder Staatsanwalt Tornau veranlasst, ein Verfahren einzuleiten. Auf die Ermittlungen habe er keinen Einfluss genommen.<sup>56</sup>

Die Paderborner Oberstaatsanwaltschaft ermittelte rund eineinhalb Jahre, ohne dass sich irgendwelche neuen Anhaltspunkte für einen Tatverdacht ergeben hätten. So stellte sie das Verfahren am 22. Dezember 1964 ein. Rieckes Einlassungen seien nicht zu widerlegen oder hätten sich zum Teil als richtig erwiesen. Dagegen seien zahlreiche Behauptungen aus dem Buch von Victor, das ja Ausgangspunkt der Ermittlungen war, eindeutig falsch.<sup>57</sup>

Robert Kempner kritisierte den Einstellungsbeschluss als „nicht schlüssig“, da die Erkenntnis, dass Wiese am Tag des Fechenbach-Mordes noch nicht Rieckes Fahrer gewesen war, nicht als ein Entlastungs-, sondern als ein Belastungsmoment zu werten sei: In diesem Licht erscheine seine Einstellung geradezu als Belohnung für die Tat. Und so forderte er die Wiederaufnahme der Ermittlungen.<sup>58</sup>

Inzwischen war aber in Paderborn ein neues Verfahren in der Sache Fechenbach angelaufen, das mehr Erfolg versprach: Nach langem intensiven Suchen hatte man im Januar 1967 endlich den vermeintlichen Hauptschuldigen, Fritz Grüttemeyer, ausfindig gemacht, sodass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf Riecke nun erst einmal abwarten wollte, ob sich aus den neuen Ermittlungen möglicherweise auch Anstöße zu einer Wiederaufnahme jenes Verfahrens ergeben würden.

#### 2.4 Der Prozess gegen Friedrich August Franz Grüttemeyer

Der Prozess gegen Friedrich Grüttemeyer, der vom 27. Januar bis zum 5. Februar 1969 vor dem Schwurgericht in Paderborn stattfand, war das in der Öffentlichkeit am meisten beachtete Verfahren im Fall Fechenbach. Nicht nur die

54 Siehe das Urteil des Schwurgerichts Paderborn gegen Paul Wiese vom 21. 10. 1948, STA DT, D 21 C Zug. 118/93, Bd. II, S. 106ff.

55 Vgl. das Schreiben des Generalstaatsanwalts in Hamm an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Paderborn vom 11. 10. 1962, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr.1, Handakten der Staatsanwaltschaft, S. 20.

56 Vgl. die Vernehmungen Rieckes durch die Polizei Hamburg vom 10. und vom 27. 9. 1962, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr. 1, Bd. I, S. 117ff. Vgl. auch die Vernehmung Rieckes durch Staatsanwalt Richter vom 27. 4. 1964, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr.1, Bd. I, S. 81ff.

57 Vgl. das Schreiben der Staatsanwaltschaft Paderborn an Anne Pillmann vom 22. 12. 1964, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr. 1, Bd. II, S. 104ff.

58 Vgl. die Schreiben Robert Kempners an den Leitenden Oberstaatsanwalt Paderborn vom 12. 5. 1967 und vom 5. 7. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 20/78 Nr. 1, Bd. II, S. 131 und S. 133.



*Abb. 8:  
Friedrich August Franz Grüttemeyer, Ortsgruppenleiter der NSDAP in Detmold und Obertruppführer der SA. Wurde vom Paderborner Schwurgericht am 5. 2. 1969 wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.  
(Bildnachweis: STA DT, D 87 Nr. 22)*

Lokal- und Regionalzeitungen stellten eigene Korrespondenten für die Verhandlungen ab, auch das Interesse der überregionalen Medien war groß.<sup>59</sup>

Diese große Aufmerksamkeit ist wohl vor allem auf ein durch den Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965) angestoßenes Interesse der Öffentlichkeit an der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen zurückzuführen. Sie ist aber sicher auch das Verdienst von Robert M.W. Kempner, den man aufgrund seiner Funktionen bei den Nürnberger Prozessen kannte und dessen aufklärerische Bemühungen damals vielfach umstritten waren.<sup>60</sup> In diesem Prozess vertrat er im Auftrag von Fechenbachs Frau Irma und ihrer Tochter Lotti die Nebenklage.

Bis zum Beginn dieses Verfahrens gegen einen der beiden vermutlich Hauptschuldigen am Tod Fechenbachs war viel Zeit vergangen: fast 36 Jahre seit dem Mord, 22 Jahre seit Ausstellung des Haftbefehls durch das Amtsgericht Paderborn. Trotz intensiver Fahndung konnte der Aufenthaltsort Grüttemeyers lange Zeit nicht ausfindig gemacht werden.<sup>61</sup> Der Durchbruch kam erst um die Jahreswende 1966/67. Der unter dem Namen Paul Goschin im Landkreis Bonn lebende Grüttemeyer hatte einen Antrag auf Rente aus dem Lastenausgleich gestellt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens war dann sehr rasch herausgekommen, dass Goschin längst verstorben war – der angebliche Goschin wurde als Fritz Grüttemeyer aus Paderborn identifiziert. Von einer sofortigen Festnahme musste allerdings abgesehen werden, da Grüttemeyer unter einer schweren Herzkrankheit litt und nicht transportfähig war.<sup>62</sup>

59 Müller, Die Erinnerung an Felix Fechenbach (wie Anm. 2), S. 135f.

60 Vgl. dazu Dirk Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess. Zur Diskussion über die Beteiligung der deutschen Funktionseliten an NS-Verbrechen, in: Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts 2003, hrsg. von Irmtrud Wojak / Susanne Meinel, Frankfurt a. M. / New York 2003, S. 171ff.

61 Die Vorgeschichte der Verhaftung in: STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. I, S. 1-73.

62 Vgl. ebd., S. 9ff.

Friedrich Grüttemeyer wurde am 16. September 1892 in Detmold geboren. Nach dem Ersten Weltkrieg arbeitete er zunächst als Oberkellner in einem Detmolder Hotel, machte sich dann nach seiner Heirat 1919 mit einem gepachteten Caféhaus selbstständig, das ihm allerdings 1931, angeblich wegen Mitgliedschaft in der NSDAP und der SA, gekündigt wurde. Zwar blieb er bis 1933 erwerbslos, stieg jedoch sehr rasch zum Detmolder Ortsgruppenleiter der Partei und zum Obertruppführer der SA auf. Nach der Machtergreifung erhielt er über die Partei eine Arbeitsstelle, zunächst als Beauftragter für das Gewerkschaftswesen, wenig später dann als Leiter des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront. Gleichzeitig wurde er zum hauptamtlichen SA-Standartenführer befördert. 1945 begann für Grüttemeyer das große Versteckspiel, das bis zu seiner Entdeckung Ende 1966 dauern sollte. Nach Wieses Verhaftung wollte er ursprünglich nach Spanien fliehen, tauchte dann aber unter dem Namen Paul Goschin als Landarbeiter unter.<sup>63</sup>

Das Hauptproblem dieses Verfahrens lag von Beginn an in dem äußerst schlechten Gesundheitszustand Grüttemeyers. Die Frage, ob ein Prozess überhaupt würde durchgeführt werden könne, spielte eine große Rolle, und die ärztlichen Gutachter waren mindestens ebenso wichtig wie die Juristen. Die gerichtliche Voruntersuchung begann daher mit einer äußerst ungewöhnlichen Maßnahme: Da Grüttemeyer laut eines ersten amtsärztlichen Gutachtens bettlägerig und nicht transportfähig war,<sup>64</sup> entschied sich der Erste Staatsanwalt Theodor Bechthold dafür, selbst nach Rheinbach zu fahren, um den Beschuldigten zu Hause zu vernehmen. Dass er das Verhör nicht an die Polizei oder einen Amtsrichter delegierte, hatte zwei Gründe: Zum einen hielt er den Fall wegen der inzwischen äußerst komplex gewordenen Materie für so diffizil, dass nur ein mit dem Fechenbach-Komplex Vertrauter neue Erkenntnisse gewinnen konnte, zum anderen wollte er sich selbst vergewissern, ob Grüttemeyer in einem vernehmungsfähigen Zustand war.

Um dies sicherzustellen, bat er das Gesundheitsamt des Landkreises Bonn, Grüttemeyer auf seine Vernehmungsfähigkeit zu untersuchen.<sup>65</sup> Während der Vernehmung hielt er sich peinlich genau an die Vorgaben des Gesundheitsamtes,<sup>66</sup> forderte Grüttemeyer auf, ihm sofort mitzuteilen, wenn ihm unwohl sei, und vermied jeden lauten Ton.<sup>67</sup> Zudem wurde der Ablauf exakt protokolliert.

63 Zur Biografie Grüttemeyers vgl. die Angaben aus dem Urteil des Schwurgerichts Paderborn im Prozess gegen Grüttemeyer vom 5. 2. 1969, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. I, S. 86ff.; aus der Vernehmung Grüttemeyers durch den Ersten Staatsanwalt Bechthold vom 15. 3. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 53ff.; aus der ersten Sitzung des Schwurgerichts vom 27. 1. 1969, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. IV (stenografische Mitschriften), S. 77ff. Vgl. auch die Aussage Drakes in der 2. Sitzung des Schwurgerichts vom 29. 1. 1969, ebd., S. 84ff.

64 Vgl. das amtsärztliche Gutachten vom 26. 1. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 30ff.

65 Vgl. das Schreiben Bechtholds an das Gesundheitsamt Bonn vom 10. 3. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 52.

66 Vgl. die Aktennotiz Bechtholds vom 20. 3. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 73.

67 Vgl. die Vernehmung Grüttemeyers durch den Ersten Staatsanwalt Bechthold vom 15. 3. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 53ff. sowie die Aussage Bechtholds vor dem Schwurgericht Paderborn in der Sitzung vom 30. 1. 1969, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. IV (stenografische Mitschriften), S. 105ff.

Die Aussagen Grüttemeyers waren eine kleine Sensation, denn er sprach hier mit aller Deutlichkeit aus, dass die Erschießung Fechenbachs ein geplanter Mord war – bei dem er jedoch nur eine passive Rolle gespielt habe: „Ich räume ein, daß ich mit Focke allein gesprochen habe. Ich erinnere mich jetzt, daß [...] Focke davon redete, daß sie den Fechenbach erledigen sollten. Ob sie einen ausdrücklichen Befehl dazu bekommen hatten, hat er nicht gesagt. [...] Ich weiß aber sicher, daß ich zu Focke gesagt habe, damit will ich nichts zu tun haben.“<sup>68</sup> Seine Rolle in dem Komplott beschrieb Grüttemeyer so: Er sei von Detmold aus dem Transport nachgefahren, weil der NSDAP-Bezirksleiter Steinecke ihn dazu aufgefordert habe, von Fechenbach herauszubekommen, wer sein Informant für die „Nazi-Jüsken“-Glossen in seiner Zeitung gewesen sei. Im Glauben, den Transport doch nicht mehr vor seiner Ankunft am Zielort erreichen zu können, sei er bereits hinter Paderborn umgekehrt, dann aber doch noch auf den Polizeiwagen gestoßen. Der Vorschlag, im Wald haltzumachen, sei von ihm gekommen. Er sei mit Fechenbach vorausgegangen und habe auf ihn beruhigend eingeredet. Sein Ziel sei dabei gewesen, den Namen des Informanten in Erfahrung zu bringen. Nachdem Fechenbach ihm den Mann beschrieben hatte, habe er sich umgedreht, und in diesem Augenblick hätten Focke und Wiese, die sich etwa vier Meter hinter ihnen befunden hätten, geschossen. Auf die Frage, warum er die Tat nicht verhindert habe, antwortete Grüttemeyer, er habe den von höherer Stelle ergangenen Befehl an Focke nicht abändern können.<sup>69</sup>

Von dieser Aussage ausgehend legte Staatsanwalt Bechthold in seiner Anklageschrift vom 18. Oktober Grüttemeyer zur Last, „gemeinschaftlich mit anderen Tätern vorsätzlich den Redakteur Felix Fechenbach aus niedrigen Beweggründen heimtückisch getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben“.<sup>70</sup> Bechthold übernahm zwar hypothetisch Grüttemeyers Version, er sei über den Mordauftrag erst in dem Gespräch mit Focke informiert worden, gleichwohl befand er, dass „das weitere Geschehen nicht denkbar [ist] ohne die Mitwirkung des Angeschuldigten, der als Transportführer die Tötung des Fechenbach hätte verhindern können und müssen.“<sup>71</sup> Obwohl Grüttemeyer gewusst habe, dass der Zug nicht mehr zu erreichen sei, habe er Fechenbach durch ein argloses Gespräch getäuscht und in den Wald gelockt. Dort sei er dann zur Seite getreten und habe damit „den sich hinter Fechenbach befindlichen Tatgenossen Focke und Wiese die Gelegenheit gegeben, entsprechend dem vorgefaßten Plan Fechenbach hinterrücks durch mehrere Pistolenschüsse zu erschießen.“<sup>72</sup> Als Motiv der Tat nannte Bechthold den allgemeinen Hass der Nationalsozialisten auf Fechenbach.<sup>73</sup>

Grüttemeyers Anwalt Dr. Gerd Wessel schätzte die Brisanz der Aussagen sei-

68 Vgl. die Vernehmung Grüttemeyers durch Bechthold vom 15. 3. 1967, STA DT D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 63f.

69 Vgl. ebd., S. 53ff.

70 Vgl. die Anklageschrift Bechtholds gegen Fritz Grüttemeyer vom 18. 10. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. II, S. 27ff.

71 Vgl. ebd., S. 29f.

72 Vgl. ebd.

73 Peter Steinbach hat in diesem Zusammenhang die These vertreten, dass Fechenbachs Tod möglicherweise auch auf einen persönlichen Racheakt Grüttemeyers zurückzuführen sei, dessen dubioses Finanzgebahren immer wieder vom Volksblatt öffentlich angeprangert wurde. *Steinbach*, Schicksal (wie Anm. 18), S. 24ff.

nes Mandanten in der ersten Vernehmung sofort richtig ein und tat alles, um den entstandenen Schaden zu begrenzen. So erklärte er am 16. Oktober 1967 Bechthold gegenüber, der Beschuldigte habe an einzelne Passagen des Protokolls überhaupt keine Erinnerung mehr. Insbesondere könne sich Grüttemeyer nicht mehr daran erinnern, irgend etwas über einen Auftrag, Fechenbach „umzulegen“, gesagt zu haben. Er sei sich jetzt auch sicher, dass Focke keine solche Äußerung gemacht habe.<sup>74</sup> Darüber hinaus versuchte der Anwalt wenige Tage später, die Vernehmung mit dem Argument zu verhindern, es sei kein Verteidiger bestellt worden und das Verhör habe wesentlich länger gedauert, als der Gesundheitszustand des Angeschuldigten es zugelassen habe.<sup>75</sup>

Da Grüttemeyer in der Hauptverhandlung nun nicht mehr bereit war, seine Aussagen vom 15. März zu wiederholen, entschied Bechthold sich nach der zweiten Sitzung zu dem spektakulären Schritt, die Anklagevertretung niederzulegen, um statt dessen als Zeuge auftreten zu können. Auf diese Weise konnte er nun die Vernehmung Grüttemeyers als Zeugenaussage in den Prozess einbringen.<sup>76</sup> Zum offenen Schlagabtausch zwischen Anklage und Verteidigung kam es dann während der Abschlussplädoyers. Staatsanwalt Franz-Josef Richter, der nun die Anklage vertrat, hielt Grüttemeyers Aussagen Bechthold gegenüber für „ein echtes Geständnis aus seelischer Not“ und forderte deshalb wegen Beteiligung an gemeinschaftlichem Mord eine lebenslange Zuchthausstrafe.<sup>77</sup> Dagegen behauptete der Verteidiger, Staatsanwalt Bechthold habe sich bei seiner Vernehmung das Vertrauen des Beschuldigten erschlichen und dessen Gesundheitszustand nicht ausreichend berücksichtigt. Darum könne es nach Lage der Dinge nur einen Freispruch geben.

Das Schwurgericht unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Egon Safarovic folgte in seinem Urteil vom 5. Februar 1969 weitgehend der Rekonstruktion der Ereignisse durch die Staatsanwaltschaft, zumal das Gericht die Vernehmung durch Bechthold für völlig einwandfrei hielt.<sup>78</sup> Die Richter zeigten sich davon überzeugt, dass „Fechenbach das Opfer eines planmäßigen Mordanschlages war“, für den die Obere Partei- und SA-Führung verantwortlich zeichnete. Sie gestanden dem Angeklagten – in dubio pro reo – zu, nicht von Anfang an über diesen Plan informiert gewesen, sondern erst in dem Gespräch mit Focke eingeweiht worden zu sein. Grüttemeyers Erklärung aber, er habe damals zu Focke gesagt, er wolle mit dem Mord nichts zu tun haben, stand nach Ansicht der Richter in Widerspruch zu seinem weiteren Verhalten, das eine Distanz zu dem Mordplan nicht erkennen lasse. Vielmehr spreche vieles dafür, dass er sogar das Kommando gehabt und dass er die Ermordung Fechenbachs aus niedrigen Beweggründen als eigene Tat gewollt habe.<sup>79</sup>

74 Vgl. das Protokoll des Schlussgehörs vom 16. 10. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. III, S. 23.

75 Schreiben Bechtholds an den Vorsitzenden der 2. Strafkammer des Landgerichts Paderborn vom 10. 11. 1967, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. III, S. 39.

76 Vgl. die Zeugenaussage des Ersten Staatsanwalts Bechthold in der Sitzung vom 30. 1. 1969, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. IV (stenografische Mitschriften), S. 105ff.

77 Vgl. den Artikel: Lebenslängliche Zuchthausstrafe für F. Grüttemeyer beantragt, in: Westfälisches Volksblatt – Paderborn vom 5. 2. 1969.

78 Vgl. das Urteil des Schwurgerichts Paderborn in der Strafsache gegen Fritz Grüttemeyer in der Ausfertigung vom 13. 2. 1969, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. I, S. 86-117.

79 Vgl. ebd., S. 112.

Ging das Gericht bis hierher mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft überwiegend konform, so muss das eigentliche Urteil samt Begründung doch überraschen, denn die Richter sprachen Grüttemeyer nicht wegen Mordes, sondern nur wegen Beihilfe zum Mord schuldig. Sie begründeten diese Wendung damit, dass Grüttemeyer zwar „objektiv“ einen „Tatbeitrag“ geleistet habe, für die Feststellung aber, ob er Mittäter oder Gehilfe sei, komme es entscheidend auf die „innere Einstellung“ an. Und die habe nicht mit Sicherheit festgestellt werden können.<sup>80</sup>

Die Anwendung des Beihilfeparagraphen war freilich im Kontext der Verfahren wegen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen alles andere als neu. Die Gründe in diesem Fall mögen vielleicht eher allgemein-menschlichen als politischen Überlegungen zuzuschreiben zu sein, wie aus der Begründung der Strafzumessung für Grüttemeyer von vier Jahren Zuchthaus hervorgeht: Zwar verdiene der Tatbeitrag keine Milde, gleichwohl müssten aber das Alter des Angeklagten sowie der erhebliche zeitliche Abstand zur Tat berücksichtigt werden. Längst habe sich Grüttemeyer vom Nationalsozialismus distanziert und sein Bedauern über die Tötung von Fechenbach glaubhaft zum Ausdruck gebracht. Außerdem rechnete ihm das Gericht an, dass er keinen Versuch gemacht habe, das Verfahren durch ärztliche Atteste zu verhindern.

Sind diese Begründungen noch nachvollziehbar, so muten die weiteren Ausführungen doch sehr merkwürdig an: So wurden etwa Grüttemeyers gescheiterte Flucht nach Spanien und sein verstecktes hartes Leben unter falschem Namen vom Gericht als eine Art Sühne verstanden, die Milde verdiene.

Der Revisionsantrag der Verteidigung, der sich insbesondere auf die Zulässigkeit der Vernehmung durch Bechthold stützte,<sup>81</sup> wurde vom Bundesgerichtshof in allen Punkten verworfen.<sup>82</sup> Dennoch musste Grüttemeyer seine Strafe nicht verbüßen. Wegen Haftunfähigkeit wurde er am 13. Mai 1970 aus der Haftanstalt Münster entlassen.<sup>83</sup>

Das eigentlich Überraschende an diesem Prozess war die Tatsache, dass er überhaupt zustande kam. Dass dies gelang, war hauptsächlich das Verdienst des Ersten Staatsanwalts Bechthold. Aber auch Grüttemeyer muss attestiert werden, dass er keinen Versuch unternahm, sich vollständig in seine Krankheit zu flüchten, um das Verfahren auf diese Weise platzen zu lassen.

Dieser Prozess war der letzte Akt in der rechtlichen Aufarbeitung des Fechenbach-Mordes, denn Josef Focke blieb, trotz intensiver Fahndung, unauffindbar.<sup>84</sup> Anfang des Jahres 2007 hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Ermittlung von NS-Verbrechen in Dortmund das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt.

80 Vgl. ebd., S. 112ff.

81 Vgl. den Revisionsantrag der Verteidigung vom 11. 2. 1969 und die Begründung vom 4. 3. 1969, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. IV, S. 8ff.

82 Vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. 7. 1969, STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Bd. IV, S. 55ff.

83 Vgl. STA DT, D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30, Gnadenheft, S. 1-50.

84 Vgl. STA DT, D 21 C Zug 118/93, Bd. I, S. 79, 84f., 131ff. Vgl. auch Schreiben des Leiters der Zentralstelle im Lande NRW für die Bearbeitung von NS-Massenverbrechen an die Staatsanwaltschaft Paderborn vom 7. 10. 1985, STA DT, D 21 C Zug 118/93, Handakten der Staatsanwaltschaft, S. 1.

### 3. Die Verfahren im Mordfall Fechenbach – eine Bilanz

Die Paderborner Staatsanwaltschaft hat im Mordfall Felix Fechenbach seit 1946 konsequent ermittelt. Die dabei verfolgte Linie war jeweils den Chancen einer Verurteilung angepasst. So milderte sie im Prozess gegen Wiese die Anklage wegen „Mord“ in „Totschlag“, sah beim Ermittlungsverfahren gegen Segler eine Chance auf die Eröffnung des Hauptverfahrens nur durch Annahme des Tatbestandes „Freiheitsberaubung mit Todesfolge“, verfocht aber bei Grüttemeyer die Anschuldigung wegen Mordes bis zum Schluss. Dass sie das Verfahren gegen Riecke nach intensiven Ermittlungen einstellte, hatte ganz offensichtlich strafrechtliche Gründe: Es fanden sich keine wirklichen Anhaltspunkte.

Immerhin gab es in dem Gesamtverfahren zwei Verurteilungen wegen Totschlages und Beihilfe zum Mord und damit auch den gerichtlichen Beweis, dass Fechenbach durch die Nationalsozialisten tatsächlich ermordet wurde. Zudem wurden in beiden Urteilen das verbrecherische Kompott und die Verwerflichkeit der Tat deutlich herausgestellt. Die Revisionsanträge der Verteidiger wurden stets vollständig verworfen.

Die Zuschreibung der Verantwortlichkeit für die Tat sah in den einzelnen Prozessen freilich unterschiedlich aus, sodass der genaue Ablauf und insbesondere die Motivlage der Hintermänner nicht eindeutig aufgedeckt wurden: Während im Wiese-Prozess der verstorbene Dettmer und Grüttemeyer als die Hauptschuldigen erschienen, waren es im Prozess gegen Grüttemeyer Dettmer, Focke und Wiese. Riecke stand zwar immer im Verdacht, etwas mit der Sache zu tun gehabt zu haben, konnte aber nicht überführt werden. Segler erschien stets nur als Randfigur. Zudem reduzierten die Strafkammern bei ihren Urteilen jeweils die Anträge der Staatsanwaltschaft und blieben in allen Fällen nahe bei der Mindeststrafe. Problematisch erscheinen dabei sowohl die vergangenheitspolitisch inspirierte Begründung der Strafmilderung im Verfahren gegen Wiese als auch die eher auf allgemein humane Überlegungen rekurrierende Begründung im Verfahren gegen Grüttemeyer – ganz zu schweigen von seiner Verurteilung nur als Gehilfe (und nicht als Täter), die ganz der Rechtsprechung der Zeit entsprach. Die Amnestierung Seglers war dagegen eindeutig politischer Natur und somit nicht vom Gericht zu verantworten.

Trotz dieser nicht unerheblichen Probleme lässt sich resümieren, dass die rechtliche und rechtspolitische Aufarbeitung des Mordes an Felix Fechenbach einigermaßen befriedigend ausgefallen ist, da insbesondere die Paderborner Staatsanwaltschaft die Ermittlungen konsequent vorangetrieben hat.

Dieser Ausgang der Verfahren um Felix Fechenbach scheint die eingangs aufgestellte These, dass die Probleme bei der juristischen Verfolgung von NS-Verbrechen nicht einseitig durch politische Voreingenommenheiten von Staatsanwälten und Richtern zu erklären sind, sondern auch in der Struktur des traditionellen Rechtssystems liegen, insofern zu stützen, als die Verfahrensweise bei der rechtlichen Aufarbeitung des hier behandelten politisch-rassistischen Verbrechens strukturell näher an einem gewöhnlichen Mordfall gelegen hat als es üblicherweise die Verfahren wegen nationalsozialistischer Massenverbrechen taten. Dabei geht es nicht um eine Apologie des Kapitels der juristischen Aufarbeitung des NS-Unrechts: Die Vorwürfe an die Adresse der deutschen Justiz sind in vielen Fällen berechtigt; die (vergangenheits-)politischen Implikationen der Recht-

sprechung oftmals mit Händen zu greifen. Gleichwohl ist dies aber ein Plädoyer dafür, vor einer vorschnellen Bilanzierung zunächst einmal eine genaue empirische Aufarbeitung der einzelnen Prozesse vorzunehmen, denn die Fokussierung auf Urteile und Einstellungsverfügungen als grundlegendes Quellenmaterial geht mit der weitgehenden Ausblendung von zahlreichen strafprozessualen Problemen einher, vor denen Staatsanwälte und Richter bei der gerichtlichen Beweiserhebung und Beweisführung in den großen Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen standen. Diese Probleme müssen ernst genommen werden. Die Geschichtswissenschaft wäre daher gut beraten, ihr Urteil über den Erfolg oder Misserfolg von Verfahren bei nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nicht allein auf die Verurteilungsrate und die Höhe der Strafe zu stützen, sondern darüber hinaus noch weitere Kriterien zu berücksichtigen. Ganz zu Recht erinnert der Frankfurter Strafrechtswissenschaftler Lorenz Schulz daran, dass ein Verfahren nicht „unbefriedigend“ ist, „weil es mit Einstellung oder Freispruch endet. Es befriedigt vielmehr dann nicht, wenn historisch überkommene Standards der Zurechnung wie in *dubio pro reo* missachtet werden oder wenn aus pragmatischen [oder politischen] Erwägungen [heraus] auch in für die Rechtsgemeinschaft bedeutenden Fällen auf eine öffentlich durchgeführte Entscheidung über Recht und Unrecht verzichtet wird.“<sup>85</sup>

#### 4. Quellen- und Literaturverzeichnis

##### 4.1 Quellen

###### Staatsarchiv Detmold (STA DT)

###### *Prozessakten*

D 21 C Zug. 118/93 (Ermittlungen und Prozess gegen Paul Wiese)

Zug. 20/78 Nr. 1 (Ermittlungen gegen Hans Joachim Riecke)

D 21 C Zug. 24/84 Nr. 30 (Ermittlungen und Prozess gegen Friedrich Grüttemeyer)

###### *Nachlass August Berlin*

D 72 Aug. Berlin Nr. 30

D 72 Aug. Berlin Nr. 33

###### Staatsarchiv Nürnberg (STA NU)

KV Prozesse geplant Nr. 12 (Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse)

##### 4.2 Literatur

Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29, 1981, H.4, S. 477-544.

Paul Dreifus / Paul Mayer, Recht und Politik im Fall Fechenbach, Berlin 1925.

Dieter Ernst, Felix Fechenbach – ein Leben für die Freiheit. Biographische Skizzen, in:

<sup>85</sup> Lorenz Schulz: Kollektive Erinnerung durch Feststellen strafrechtlicher Verantwortung, in: Freia Anders / Hauke-Hendrik Kutscher / Katrin Stoll (Hg.): Bialystok in Bielefeld, Nationalsozialistische Verbrechen vor dem Landgericht Bielefeld 1958 bis 1967, Bielefeld 2003, S. 36.

- Dieter *Heistermann* (Hg.), Felix Fechenbach – ein Leben für die Freiheit, Warburg 1993, S. 17-70.
- Felix *Fechenbach*, Mein Herz schlägt weiter. Briefe aus der Schutzhaft, Passau 1987
- Norbert *Frei*, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München <sup>2</sup>1997.
- Norbert *Frei*, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust, in: ders., 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München 2005, S. 63-82.
- Arnold *Freytmuth*, Das Fechenbach-Urteil. Eine Untersuchung im Auftrage des Republikanischen Richterbundes, Berlin 1923.
- Jürgen *Hartmann*, „Im Kampf gegen Rechts“ – Felix Fechenbachs Frühzeit beim Detmolder „Volksblatt“ (1929/30), in: Felix *Fechenbach*. 1894-1933. Journalist, Schriftsteller, Pazifist. Symposium zum 100. Geburtstag, hrsg. vom Landesverband Lippe – Institut für Lippische Landeskunde und dem Kreis Lippe, bearb. von Sabine Klocke-Daffa, Detmold 1994, S. 85-99.
- Max *Hirschberg*, Der Fall Fechenbach vor dem Münchner Volksgericht. Eine Darstellung nach den Akten, Berlin 1922.
- Robert *Kempner*, Felix Fechenbach – ein Märtyrer der Justizgeschichte, in: Dieter *Heistermann* (Hg.), Felix Fechenbach – ein Leben für die Freiheit, Warburg 1993, S. 73-79.
- Wolfgang *Müller*, Die Erinnerung an Felix Fechenbach in Lippe, in: Felix Fechenbach. 1894-1933. Journalist, Schriftsteller, Pazifist. Symposium zum 100. Geburtstag, hrsg. vom Landesverband Lippe – Institut für Lippische Landeskunde und dem Kreis Lippe, bearb. von Sabine *Klocke-Daffa*, Detmold 1994, S. 118-150.
- Dirk *Pöppmann*, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozeß. Zur Diskussion über die Beteiligung der deutschen Funktionselite an NS-Verbrechen, in: Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts 2003, im Auftrag hrsg. von Iriltrud *Wojak* / Susanne *Meinl*, Frankfurt a. M. / New York 2003, S. 163-197.
- Karl Heinrich *Pohl*, Eisner, Fechenbach und die Revolution in Bayern: Zur Rolle der Persönlichkeit und zu den strukturellen Voraussetzungen der Revolution von 1918/19, in: Felix Fechenbach. 1894-1933. Journalist, Schriftsteller, Pazifist. Symposium zum 100. Geburtstag, hrsg. vom Landesverband Lippe – Institut für Lippische Landeskunde und dem Kreis Lippe, bearb. von Sabine *Klocke-Daffa*, Detmold 1994, S. 42-59.
- Theo *Rasehorn*, Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“, Frankfurt a. M. / New York 1985.
- Ingrid *Schäfer*, Irma Fechenbach-Fey, Jüdin, Sozialistin, Emigrantin 1895-1973, Lemgo 2003.
- Hermann *Schueler*, Auf der Flucht erschossen. Felix Fechenbach 1894-1933, Köln 1981.
- Lorenz *Schulz*, Kollektive Erinnerung durch Feststellen strafrechtlicher Verantwortung, in: Freia *Anders* / Hauke-Hendrik *Kutscher* / Katrin *Stoll* (Hg.): Bialystok in Bielefeld, Nationalsozialistische Verbrechen vor dem Landgericht Bielefeld 1958 bis 1967, Bielefeld 2003, S. 18-53.
- Peter *Steinbach*, „Das Schicksal hat bestimmt, daß ich hierbleibe“. Zur Erinnerung an Felix Fechenbach (1894-1933), Berlin 1983.
- Peter *Steinbach*, Nachwort, in: Felix Fechenbach, Mein Herz schlägt weiter. Briefe aus der Schutzhaft, Passau 1987, S. 69-74.
- Walther *Victor*, Das Felix Fechenbach Buch. Hg. zu seinem Gedenken (anonym), Arbon 1936.